

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

### Wer bekommt diese Leistung?

**Schülerinnen und Schüler\***, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von Dritten (z.B. dem Stadtschulamt) übernommen werden.

In der Regel wird diese Leistung bei Schülerinnen und Schülern ab Sekundarstufe II berücksichtigt werden können, da die schulischen Bestimmungen des Landes Hessen eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen. Zudem muss der Schulweg mehr als 3 km betragen.

*\*(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind,*
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und*
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

### Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (für Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Sollten die Kosten für eine Schülermonats- oder Schülerjahreskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monats- bzw. Jahresticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehrsdienstleistungen vermindert, wenn die Fahrkarte auch privat genutzt werden kann.

Dieser **Eigenanteil** des Kindes beträgt je nach Alter ca. 13 bis 18 Euro. Die Beförderungskosten werden nur für den Zeitraum des Schulbesuchs erstattet (keine Ferienzeiten).

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

### Was ist zu beachten?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann Ihr Sozialleistungsträger **Nachweise über die Verwendung** verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege auf.

#### Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

# Schülerbeförderung